



Richtlinien der Stadt Heilbronn zur Förderung der Hobby- und Freizeitvereine

Der Gemeinderat hat am 12. Mai 2015 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Förderung

Die Stadt Heilbronn fördert ihre Hobby- und Freizeitvereine ideell und materiell.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Hobby- und Freizeitvereine, die seit 3 Jahren mit Sitz Heilbronn im Vereinsregister eingetragen sind und die nicht unter die „Richtlinien der Stadt Heilbronn zur Förderung der Sportvereine“ und die „Richtlinien der Stadt Heilbronn zur Förderung der musizierenden Vereinigungen“ fallen. Das Jahr der Eintragung zählt als volles Jahr. Sie müssen mindestens 50 Mitglieder, davon mindestens 20 Jugendliche, haben und einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Mehrheit der Mitglieder muss in Heilbronn wohnhaft sein.

3. Ideelle Förderung

3.1 Beratung

Die Stadt Heilbronn unterstützt die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den Vereinen, die Übungsleiterinnen und –leiter, die Trainerinnen und Trainer sowie die Funktionsträgerinnen und –träger in den Leitungsgremien der Vereine durch Beratung.

3.2 Moderation

Die Stadt Heilbronn sieht sich als Moderatorin zwischen den Vereinen und zwischen den Interessen der Vereine und anderer gesellschaftlicher Gruppen.

3.3 Ehrungen

Die Stadt Heilbronn würdigt langjährige ehrenamtliche Vereinsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter.

4. Materielle Förderung

4.1 Investitionskostenzuschüsse

Gefördert werden nicht-kommerzielle Vorhaben.

Bauvorhaben müssen ökologischen Gesichtspunkten gerecht werden, Anträge mit einem Gesamtvolumen unter 2.500,00 EUR werden nicht bearbeitet.

Fördergegenstand	<i>Zuschuss aus zuschussfähigen Kosten</i>
4.1.1 Vereinsanlagen	40 %
4.1.2 Sport-/Pfleegeräte (nicht geringwertige Wirtschaftsgüter)	30 %
4.1.3 Kegelbahnen	0 %

4.2 Benützung der städtischen Sportstätten zu Übungszwecken

Die städtischen Sportstätten werden den Vereinen zu Übungszwecken überlassen. Die nach der Entgeltordnung anfallenden Benutzungsentgelte werden für den Sportbetrieb, bis auf einen gesondert festgesetzten Eigenanteil, durch die Stadt übernommen. Abweichungen regelt das Schul-, Kultur- und Sportamt.

4.3 Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten

Zuschussfähig sind nur Geräte (geringwertige Wirtschaftsgüter), deren Anschaffungswert mindestens 100,00 EUR beträgt, und die im Vereinseigentum verbleiben. Der Zuschuss beträgt 30 % der zuschussfähigen Kosten.

4.4 Jugendförderbeitrag

Allgemeiner Jugendförderbeitrag

Hobby- und Freizeitvereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss von 11,00 EUR jährlich. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse ist die Zahl der Mitglieder, die der Verein seinem Dachverband meldet und für die Versicherungsbeiträge bezahlt werden.

4.5 Zuschüsse zur Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Für diese Veranstaltungen kann die Stadt Zuschüsse und Ehrenpreise gewähren oder eine Abdeckung des Abmangels der Veranstaltung übernehmen.

4.6 Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Hobby- und Freizeitvereine erhalten Jubiläumsgaben in Höhe von 10,00 EUR/Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100-, usw. jährigen Bestehens.

5. Bewilligungsbedingungen

5.1 Grundsatz

Die Förderung der Hobby- und Freizeitvereine ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt. Sie unterstützt die Vereine bei der Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages. Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, dass im Haushaltsplan der Stadt entsprechende Mittel bereitstehen.

5.2 Voraussetzungen

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach den Förderrichtlinien für Hobby- und Freizeitvereine erfüllt sind und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gesichert ist, insbesondere die "Allgemeinen oder Besonderen Voraussetzungen" nachgewiesen sind.

5.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine Förderung kommt nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen in Betracht:

- Der Mitgliedsbeitrag muss ab 01.01.2016 mindestens 75,00 EUR jährlich betragen. Maßgeblich ist der Erwachsenenmitgliedsbeitrag an den Hauptverein laut Meldung an den Dachverband (ohne Abteilungsbeitrag).

Vereine, die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von über 500,00 EUR erheben, sind von der Förderfähigkeit ausgeschlossen.

- Der Verein muss eine Jugendordnung vorweisen.
- Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist bis zur Entscheidung über den Zuschussantrag bzw. den Anspruch nicht gestellt.
- Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens ist nicht mangels Masse abgelehnt worden.
- Der Zuschussempfänger / die -empfängerin verpflichtet sich, bei städtischem oder schulischem Bedarf seine / ihre Einrichtungen der Stadt zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren verpflichtet sich der Zuschussempfänger / die -empfängerin bei Bedarf eines anderen Heilbronner Vereins und gegebener Kapazität seine / ihre Einrichtungen den Heilbronner Vereinen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- Anträgen sind die zur Beurteilung des Anspruchs erforderlichen Nachweise beizufügen bzw. sind die auf Verlangen der Stadt insoweit nachgeforderten Nachweise nachzureichen; insbesondere sind den Anträgen genehmigungsfähige Pläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsnachweise und eine Begründung der Notwendigkeit beizufügen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessener Höhe nachgewiesen werden.

5.2.2 Besondere Voraussetzungen

Das Vorhaben bzw. die Maßnahme muss nach Umfang, Aufwand und Folgekosten der Bedeutung, Größe und Leistungsfähigkeit des antragstellenden Vereins entsprechen.

Die Förderung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 5.2 nicht erfüllt sind, insbesondere Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet werden oder der Nachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird.

Die Stadt kann von einer Förderung ganz oder teilweise absehen, wenn

- durch einen Zusammenschluss von Vereinen eine wirtschaftlichere Lösung ermöglicht würde.
- Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Antragsteller drohen oder ergriffen sind, die die Gefahr begründen, dass die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

Zum Zwecke der Befriedigung städtischer Ansprüche kann eine Aufrechnung stattfinden.

5.3 Verwendung / Verrechnung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in der Regel alsbald nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

Die Auszahlung eines Zuschusses für Baumaßnahmen erfolgt in Raten entsprechend dem Baufortschritt. Der Restzuschuss (in der Regel 10 % des Gesamtzuschusses) wird erst ausbezahlt, wenn der von den Zuschussempfängerinnen bzw. –empfängern zu fertigende Verwendungsnachweis vorliegt.

Die Stadt ist berechtigt, Ansprüche intern zu verrechnen.

Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuschüsse ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme / des Vorhabens, für die der Zuschuss gewährt worden ist, nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu versagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen und die ausbezahlten Zuschüsse zurückzufordern.

Rückzahlung

Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten.

Werden Zuschüsse für Baumaßnahmen im Zeitraum von 25 Jahren nach der Bewilligung nicht oder nicht mehr vollständig entsprechend dem Bewilligungszweck verwendet – dieser Fall liegt mit Antragstellung im Insolvenzverfahren oder im Falle der Zwangsvollstreckung in den Gegenstand vor – so ist der Zuschuss unter Berücksichtigung einer 4 %igen jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen.

Satz 1 und 2 der Rückzahlung gilt entsprechend, wenn die im Einzelfall festgelegten Bewilligungsbedingungen nicht oder nicht mehr eingehalten werden.

Nachweise

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, aus ihrer Sicht notwendige Nachweise einzufordern, die erforderlich sind, den Zuschussanspruch oder das Weiterbestehen der Voraussetzungen zu belegen.

Die Stadt ist insbesondere berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die Zuschussempfängerin bzw. der –empfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

6. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01. Januar 2016 in Kraft.